

Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz  
27. Mai 2021



# Rechtsprechung zum Kindes- und Erwachsenenschutz und Unterhalt

1. März 2019 – 30. April 2021

PROF. DR. REGINA AEBI-MÜLLER

1

## Übersicht

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
3. (Kindes)unterhalt
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
7. Erwachsenenschutzverfahren

2

## Alternierende Obhut (I)

**BGer 5A\_821/2019** vom 14. Juli 2020

1. (Alternierende) Obhut

2. Besuchsrecht

- Grundsatz
- Begleitetes Besuchsrecht
- Erinnerungskontakte

3. Kindesunterhalt

- Berechnung
- Rangfolge der Unterhaltsansprüche
- Aufteilung unter den Eltern

4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen

5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)

6. Erwachsenenschutz

- Beistandschaften
- Fürsorgerische Unterbringung

7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

- Vater, der bislang 3 volle Tage pro Woche – im Sinne eines ausgedehnten Besuchsrechts – betreut hatte, verlangt eine «echte» alternierende Obhut.
- Alternierende Obhut setzt keine diesbezügliche Einigung unter den Eltern voraus; es genügt, dass sie dem Kindeswohl dient (vgl. dazu die Kriterien in BGE 142 III 512 und 142 III 617).
- Auch das Kriterium der Stabilität spricht nicht gegen eine (hier: untergeordnete) Verschiebung bei den Betreuungszeiten.
- Gutheissung der Beschwerde in Zivilsachen trotz andauernden und ausgeprägten Elternkonflikts, da die Ausdehnung der väterlichen Betreuungszeit nicht zu neuen Konfliktherden (zusätzliche Übergaben o.ä.) führen wird.

3

## Alternierende Obhut (II)

**BGer 5A\_629/2019** vom 13. November 2020

1. (Alternierende) Obhut

2. Besuchsrecht

- Grundsatz
- Begleitetes Besuchsrecht
- Erinnerungskontakte

3. Kindesunterhalt

- Berechnung
- Rangfolge der Unterhaltsansprüche
- Aufteilung unter den Eltern

4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen

5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)

6. Erwachsenenschutz

- Beistandschaften
- Fürsorgerische Unterbringung

7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

- Vgl. E. 4.2. «Es steht einer alternierenden Obhut nicht entgegen, wenn die Eltern zur gemeinsamen Entscheidungsfindung über die Kinderbelange auf die Vermittlung einer Drittperson angewiesen sind (...)»
- Schöne Zusammenfassung der Kriterien in E. 4.2!

**BGer 5A\_200/2019** vom 29. Januar 2020

- Auch hier wurde alternierende Obhut entgegen dem Willen der Kindesmutter mit dem Argument angeordnet, dass die Konfliktfelder zwischen den Eltern nicht grösser würden als bei der Ausübung des Besuchsrechts.

Eindrücklich auch **BGer 5A\_99/2020** vom 14. Oktober 2020.

4

## Alternierende Obhut (III)

**BGer 5A\_139/2020** vom 26. November 2020  
(zur Publikation vorgesehen)

- Scheidungsgericht stellt die Kinder unter die Obhut der Mutter – das Besuchsrecht des Vaters ist allerdings so ausgedehnt, dass die Betreuungsanteile fast identisch sind.
- Der Vater setzt erfolgreich durch, dass seine Betreuung als alternierende Obhut bezeichnet wird. Diese «Umbenennung» setzt nicht den Nachweis eines spezifischen Interesses voraus.
- In der Folge sind die «Betreuungsanteile» zu regeln, nicht ein Besuchsrecht.
- Zudem: Im Urteilsdispositiv ist der Wohnsitz der Kinder festzuhalten und es ist zu klären, wem die Erziehungsgutschriften angerechnet werden – bei alternierender Obhut ist dies hälftig.

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

5

## Umfang des Besuchsrechts

**BGer 5A\_290/2020** vom 8. Dezember 2020

- Das Besuchsrecht muss sich am konkreten Fall ausrichten, ein Verweis auf eine Gerichtsüblichkeit genügt nicht.
- Bei einem Kleinkind sind zwei halbe Tage pro Monat ohne Ferienrecht und bei Schulkindern zwei Wochenenden und 2-3 Wochen Ferien sind ein Minimum, das sich auf Grund der konkreten Umstände rechtfertigen muss.
- Ein «vertieftes Einvernehmen» ist für das Besuchsrecht oder dessen Ausdehnung nicht Voraussetzung.
- Die altersmässige Abstufung eines Besuchsrechts muss aus objektiven oder psychologischen Gründen erfolgen.

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

6

## Besuchsrecht der eingetragenen Partnerin

**BGer 5A\_755/2020** vom 16. März 2021  
(zur Publikation vorgesehen)

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgliche Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

- Begründung der eingetragenen Partnerschaft von A. und B. im Jahr 2015; in den Jahren 2016 und 2017 bringt B. drei Kinder zur Welt (als Folge von im Ausland durchgeführten medizinisch unterstützter Fortpflanzung). Im Jahr 2018 kam es zur Trennung.
- Die eingetragene Partnerin der Mutter, die rechtlich keine Elternstellung hat, hat keinen Anspruch auf ein Besuchsrecht i.S.v. Art. 273 ZGB.
- Vielmehr ist – falls das Besuchsrecht dem Kindeswohl dient – ein Besuchsrecht i.S.v. **Art. 274a ZGB** (i.V.m. Art. 27 Abs. 2 PartG) eingeräumt werden. Dieses setzt «aussergewöhnliche Umstände» voraus., wozu eine soziale Beziehung und die tatsächliche Übernahme von Elternpflichten gehören kann.

7

## Begleitetes Besuchsrecht: Befristung und Begründung

**BGer 5A\_68/2020** vom 2. September 2020

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgliche Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

- Im Scheidungsurteil begleitetes Besuchsrecht betreffend zwei Kinder (geb. 2009 und 2012) an zwei Samstagen pro Monat während 3.5 Stunden.
- Der Vater leidet an einer «Störung aus dem schizophrenen Formenkreis».
- Die «Eintrittsschwelle» für ein begleitetes Besuchsrecht ist nicht tiefer als für den Entzug des Besuchsrechts – es ist eine Kindeswohlgefährdung vorausgesetzt (E. 3.2).
- Das begleitete Besuchsrecht «scheidet aus, wenn von vornherein klar ist, dass die Besuche nicht innert absehbarer Zeit ohne Begleitung ausgeübt werden können». Es genügt aber für den provisorischen Charakter, wenn im Entscheid ein Verlaufsbericht eingefordert wird.

8

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Erinnerungskontakte</h2> <p style="margin: 5px 0;"><b>BGer 5A_647/2020</b> vom 16. Februar 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Besuchsrecht des Vaters betreffend die 2004 und 2006 geborenen Kindern ist nach der Scheidung konfliktreich und wird seit 2015 von den Kindern verweigert.</li> <li>Ein Begehren des Vaters um Vollstreckung des Besuchsrechts wurde abgewiesen. Er verlangte daraufhin halbjährliche Erinnerungskontakte.</li> <li>In der Lehre ist umstritten, ob solche Erinnerungskontakte aufgrund des Kindeswohls vollstreckbar sein sollten.</li> <li>Im Ergebnis schützt das Bundesgericht den Entscheid der Vorinstanz, die keine Erinnerungskontakte angeordnet hat – und es ermahnt gleichzeitig die Kinder «in ihrem ureigenen Interesse, ihre Haltung gegenüber ihrem Vater gründlich zu reflektieren».</li> </ul>
--	---

9

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Kindesunterhaltsberechnung (Unterhaltsbestandteile)</h2> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Barunterhalt</b> deckt alle direkten Kosten des Kindes, einschliesslich kostenpflichtige Drittbetreuung.</li> <li><b>Betreuungsunterhalt</b> umfasst die indirekten Kosten der persönlichen Betreuung.</li> <li><b>Naturalunterhalt</b> als nichtpekuniäre Komponente des Kindesunterhalts (Betreuung und Erziehung).</li> </ul>
--	--

10

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Neue „Methodenurteile“ zum Unterhaltsrecht</h2> <p style="margin: 10px 0;"><b>BGer 5A_907/2018</b> vom 3. November 2020</p> <p style="margin: 10px 0;"><b>BGer 5A_311/2019</b> vom 11. November 2020</p> <p style="margin: 10px 0;"><b>BGer 5A_104/2018</b> vom 2. Februar 2021</p> <p style="margin: 10px 0;"><b>BGer 5A_891/2018</b> vom 2. Februar 2021</p> <p style="margin: 10px 0;"><b>BGer 5A_800/2019</b> vom 9. Februar 2021</p> <p style="margin: 10px 0;">Alle zur amtl. Publikation vorgesehen!</p> <p style="margin: 10px 0;"><b>Zusammenfassend:</b> Regina E. Aebi-Müller, Jusletter 3. Mai 2021.</p>
--	---

11

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Begriff der „lebensprägenden Ehe“</h2> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die «Lebensprägung» der Ehe ist wichtig für die Frage, ob einem geschiedenen Ehegatten überhaupt nachehelicher Unterhalt zugesprochen wird; allenfalls auch für dessen Dauer.</li> <li>• Die bisherigen Faustregeln (&gt; 10 Jahre gelebte Ehe, gemeinsame Kinder) werden abgelöst durch eine <b>Einzelfallbetrachtung</b>.</li> </ul>
--	---

12

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgliche Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Zumutbarkeit der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit</h2> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die 45-Jahre-Regel fällt.</li> <li>Nach Auflösung der Ehe (u.U. auch schon nach der Trennung) hat grundsätzlich jeder Ehegatte seine Eigenversorgungskapazität auszuschöpfen.</li> <li>Grundsätzlich gilt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit somit als zumutbar; Ausnahmen sind weiterhin möglich. Zudem sind allfällige Betreuungspflichten zu beachten (Schulstufenregel)</li> <li>Zu prüfen ist immer die tatsächliche Möglichkeit des Einkommenserwerbs (Gesundheit, Arbeitsmarkt, Ausbildung usw.)</li> </ul>
--	---

13

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgliche Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Unterhaltsberechnung darf nur noch nach der „zweistufigen Methode“ erfolgen!</h2> <ul style="list-style-type: none"> <li>Diese gilt somit für <b>ehelichen, nachehelichen, Kindes- und Volljährigenunterhalt!</b></li> <li>Kantonale Besonderheiten (Tabellen, Zuschläge, abstrakte Quoten) sind nicht mehr zulässig!</li> <li>Ausgangspunkt ist immer das <b>betriebsrechtliche Existenzminimum</b>; dieses ist je nach den Verhältnissen zu erweitern:</li> <li>Das <b>familienrechtliche Existenzminimum</b> ist m.a.W. variabel und von den konkreten finanziellen Verhältnissen abhängig!</li> </ul>
--	--

14

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgliche Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

## Unterhaltsberechnung darf nur noch nach der „zweistufigen Methode“ erfolgen!

- Ist mehr Einkommen (inkl. hypothetische Einkommen) vorhanden als zur Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums aller Beteiligten nötig ist,
- Ist ein **Überschuss** «nach grossen und kleinen Köpfen» zu teilen: Der Überschussanteil der Kinder ist halb so gross wie jener der Eltern.
- Aber:
  - Betreuungsunterhalt und
  - Volljährigenunterhalt
 sind auf das familienrechtliche Existenzminimum beschränkt (kein Überschussanteil).
- Eine **Sparquote** darf zudem nie geteilt werden!

15

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgliche Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

## Hypothetisches Einkommen bei Betreuungspflichten

**BGer 5A\_549/2019** vom 18. März 2021

- Grundsatz: **Schulstufenregel** (BGE 144 III 481).
- Hier: Unterhaltspflicht der Mutter gegenüber den minderjährigen Kindern, die in der Obhut des Vaters sind.
- Bei der Geburt eines Kindes in einer neuen Beziehung kann sich die Mutter gegenüber den älteren Kindern nicht auf die Schulstufenregel berufen (vgl. schon BGer 5A\_98/2016).
- «Besondere Anstrengungspflicht» mit Bezug auf Leistung von Kindesunterhalt. Geht es um Unterhalt von Kindern aus einer früheren Beziehung, darf sich die Mutter nur während des ersten Lebensjahres des Kindes vollumfänglich der Betreuung des Kindes widmen.

16



## Rangfolge der Unterhaltsansprüche

### BGE 146 III 169

(= 5A\_457/2018 vom 11. Februar 2020)

### BGer 5A\_311/2019 vom 11. November 2020 (zPv)

- Gemäss Art. 276a Abs. 1 ZGB geht die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern den anderen Unterhaltspflichten vor. Das gilt nicht auch bei volljährigen Kindern!
- Die **Rangfolge bei Mangellagen** lautet somit:
  1. Existenzminimum des Unterhaltsschuldners (keine Mankoteilung)
  2. Barunterhalt der minderjährigen Kinder
  3. Betreuungsunterhalt
  4. Nachehelicher Unterhalt
  5. Volljährigenunterhalt

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

17

## Mankoteilung in Eheschutzvereinbarung

### BGer 5A\_1031/2019 vom 26. Juni 2020

- Die Vereinbarung einer Mankoteilung betr. **Ehegattenunterhalt** stellt für sich genommen kein Grund für die Nichtgenehmigung der einvernehmlichen Regelung dar. Ein Eingriff ins Existenzminimum verbietet sich allerdings, wenn die Ehefrau bei zumutbarer Anstrengung ein höheres Einkommen erzielen könnte.
- Betreffend **Kindesunterhalt** gelten **Offizialmaxime** und **Untersuchungsgrundsatz**: Ein Antrag, der zu einem Eingriff ins Existenzminimum des Schuldners führt, ist nicht genehmigungsfähig.

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

18

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Minderjährigenunterhalt, Aufteilung zwischen den Eltern</h2> <p style="margin: 10px 0;"><b>BGer 5A_583/2018</b> vom 18. Januar 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Revision des Kindesunterhaltsrechts ändert grundsätzlich nichts daran, wie der Barunterhalt zwischen den Eltern aufzuteilen ist.</li> <li>Es ist daher nach wie vor davon auszugehen, dass der betreuende Elternteil regelmässig seiner Unterhaltspflicht durch Naturalunterhalt nachkommt und der andere den Barunterhalt zu decken hat.</li> <li>Davon kann – wie schon unter altem Recht (vgl. BGE 134 III 337 E. 2.2.2) – abgewichen werden, wenn der obhutsberechtigte Elternteil in deutlich besseren finanziellen Verhältnissen lebt als der andere Elternteil.</li> </ul>
--	---

19

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Aufteilung des Barunterhalts bei alternierender Obhut</h2> <p style="margin: 10px 0;"><b>5A_743/2017</b> vom 22. Mai 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bemessung des Barunterhalt je nach wirtschaftlichen Verhältnissen.</li> <li>Bei alternierender Obhut: Verteilung des Barunterhalts auf die Eltern im Verhältnis der Überschüsse zueinander.</li> <li>Zumutbares Einkommen bei alternierender Obhut.</li> </ul> <p style="margin-top: 10px;">Vgl. auch <b>BGer 5A_1032/2019</b> E. 5.4.1: «Teilen die Eltern die Betreuung des Kindes (...) unter sich auf, haben sie sich – wiederum grundsätzlich – umgekehrt proportional zum jeweils eigenen Betreuungsanteil am Geldunterhalt zu beteiligen.»</p>
--	---

20

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

## Aufteilung Barunterhalt bei Kindern zwischen dem 16. und 18. Altersjahr

**5A\_727/2018** vom 22. August 2019

- Wenn das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat, ist dem (alleine) obhutsberechtigten Elternteil zwar ein Vollzeiterwerb zuzumuten.
- Weil aber weiterhin Naturalunterhalt geleistet wird, kann für die Aufteilung des Barunterhalts nicht ausschliesslich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern abgestellt werden, vielmehr erbringt der betreuende Elternteil seinen Unterhalt weiterhin durch Pflege und Erziehung.

21

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

## Kein Naturalunterhalt nach Eintritt der Volljährigkeit

**BGer 5A\_1032/2019** vom 9. Juni 2020

- Nach Eintritt der Volljährigkeit darf kein Naturalunterhalt mehr angerechnet werden, daher ist der Volljährigenunterhalt ausschliesslich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern aufzuteilen.
- Das Erbringen tatsächlicher Unterstützungsleistungen für die (gesunde) volljährige Tochter darf daher beim Barunterhalt nicht berücksichtigt werden.

22

## Beginn Verzugszinspflicht von Unterhaltsbeiträgen

### BGE 145 III 345

= 5A\_579/2018 vom 30. April 2019

- Verzugszinsen auf rückständigen Unterhaltsbeiträgen sind erst ab der Anhebung der Betreuung (Stellung des Betreibungsbegehrens) geschuldet.
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge gelten als Renten i.S.v. Art. 105 Abs. 1 OR.
- Daher beginnt mit dem Verfalltag nicht auch die Verzugszinspflicht.

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kindesschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

23

## Gerichtsstand bei selbständigem Begehren um Schuldneranweisung

### BGE 145 III 255

(= 5A\_479/2018 vom 6. Mai 2019)

- Die minderjährigen Unterhaltsgläubiger wohnen bei ihrer Mutter im Kanton Zürich; der Unterhaltsschuldner wohnt im Kanton Freiburg und arbeitet im Kanton Bern.
- Welches Gericht ist örtlich zuständig für das selbständige Gesuch der Unterhaltsgläubiger um Schuldneranweisung nach Art. 291 ZPO?
- Die Zuständigkeit für Schuldneranweisungen richtet sich für solche nach Art. 132 und 177 ZGB (Eheschutz bzw. Scheidung) nach Art. 23 ZPO: **Gericht am Wohnsitz einer Partei.**
- Gleiches gilt im Ergebnis nach Art. 26 ZPO für selbständige Gesuche gestützt auf Art. 291 ZPO.

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kindesschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

24

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Schuldneranweisung betreffend Invalidenrente</h2> <p style="margin: 10px 0 0 0;"><b>BGE 146 V 265</b> = 9C_444/2019 vom 14. Mai 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Schuldner von Ehegatten- und Kindesunterhalt bezieht eine Invalidenrente.</li> <li>Die zuständige IV-Stelle weigerte sich, der zivilrechtlichen Schuldneranweisung nach Art. 177 und 291 ZGB Folge zu leisten.</li> <li>Das Bundesgericht bestätigt, dass die zivilrechtliche Schuldneranweisung auch gegenüber einem Sozialversicherer zulässig ist.</li> <li>Nicht einschlägig ist hingegen Art. 20 Abs. 1 ATSG, dessen Voraussetzungen (Unterstützungspflicht des Zahlungsempfängers gegenüber dem IV-Rentner) daher nicht erfüllt sein müssen.</li> </ul>
--	--

25

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Ausnahme vom Schlichtungsverfahren im Kindesunterhaltsprozess</h2> <p style="margin: 10px 0 0 0;"><b>BGer 5A_459/2019</b> vom 26. November 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Art. 198 lit b<sup>bis</sup> ZPO: Das Schlichtungsverfahren im Kindesunterhaltsprozess entfällt, «wenn vor der Klage ein Elternteil die Kinderschutzbehörde ange-rufen hat».</li> <li>Erforderlich ist «ein minimales vermittelndes Element» im Verfahren vor der KESB.</li> <li>Zudem darf der Zeitpunkt des letzten Vermittlungsversuches «nicht zu weit in der Vergangenheit liegen» – in casu sind 8 Monate zu lang.</li> </ul>
--	---

26

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Vertretung des Kindes im selbständigen Unterhaltsprozess</h2> <p><b>BGE 145 III 393</b>  = 5A_244/2018 vom 26. August 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beide unverheirateten Eltern sind Inhaber der elterlichen Sorge.</li> <li>Kann die Mutter im Namen des Kindes einen selbständigen Unterhaltsprozess gegen den Vater führen?</li> <li>Im eherechtlichen Verfahren wird dies zugelassen, indem nur «wenn nötig» eine Kindesvertretung angeordnet wird (Art. 299 ZPO).</li> <li>Umso mehr liegt keine rechtlich relevante Interessenkollision vor, wenn der Unterhaltsprozess ein selbständiger ist.</li> <li>Schutz des Kindes durch strenge Untersuchungsmaxime.</li> </ul>
--	---

27

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Zustimmung zur Impfung bei gemeinsamer elterlicher Sorge</h2> <p><b>BGE 146 III 313</b>  (= 5A_789/2019 vom 16. Juni 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unter den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern besteht Uneinigkeit betreffend die vom BAG empfohlenen Impfungen.</li> <li>Der Impfscheid ist nicht alltäglich i.S.v. Art. 301 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB, weshalb grundsätzlich eine Einigung unter den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern erforderlich ist.</li> <li>Ein behördlicher Entscheid setzt eine Kindeswohlgefährdung voraus. Diese liegt hier vor, denn der Impfscheid erträgt keine Pattsituation zwischen den Eltern.</li> <li>Die Kinderschutzmassnahme hat sich grundsätzlich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.</li> </ul>
--	---

28

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gericht und KESB</h2> <p style="margin: 10px 0 0 0;"><b>BGE 145 III 436</b> = 5A_977/2018 vom 22. August 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Betreuungssituation betreffend die Tochter ist vor KESB hängig, als zusätzlich gerichtlich auf Kindesunterhalt geklagt wird.</li> <li>Vgl. dazu Art. 298b Abs. 3, Art. 298d Abs. 3 ZGB und Art. 304 Abs. 2 ZPO: Im Sinne einer <b>Kompetenzattraktion</b> entscheidet das mit der Unterhaltsfrage befasste Gericht auch über die Zuteilung der Obhut und weitere Kinderbelange.</li> <li>Gibt die KESB die Entscheidkompetenz nicht ab und wird das von keiner Partei moniert, ist der Entscheid der KESB aber nur anfechtbar, nicht nichtig.</li> </ul>
--	--

29

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens zur Erziehungsfähigkeit</h2> <p style="margin: 10px 0 0 0;"><b>BGer 5A_343/2020</b> vom 15. Dezember 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anordnung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens betreffend die Mutter im Rahmen eines Scheidungsverfahrens.</li> <li>Es handelt sich um einen Grundrechtseingriff, der verhältnismässig sein muss. Indessen handelt es sich <b>nicht</b> um einen <b>schweren Eingriff</b> in die persönliche Freiheit.</li> <li>Konkret: Erhebliche schulische Probleme und besorgniserregendes Verhalten des Kindes sind ausreichende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, die eine Begutachtung rechtfertigen.</li> </ul>
--	---

30

## Kindesanhörung und antizipierte Beweiswürdigung

### BGE 146 III 203

(= 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020)

- Auf die Kindesanhörung kann nicht aufgrund einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden.
- Anders verhält es sich, wenn die Ergebnisse der Anhörung «überhaupt keinen Erkenntniswert» hätten (sog. unechte antizipierte Beweiswürdigung).
- Im Zweifelsfall ist die Anhörung durchzuführen.
- In casu wurde zulässigerweise von einer Wiederholung der Anhörung abgesehen.

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

31

## (Wiederholte) Kindesanhörung in eherechtlichen Verfahren

- **BGer 5A\_721/2018** vom 6. Juni 2019
- Keine Pflicht zur wiederholten Anhörung, wenn das Kind zu den entscheiderelevanten Punkten bereits befragt worden ist und das Ergebnis der Anhörung noch aktuell ist.
- Hier allerdings hätte der 16-jährigen Tochter im Berufungsverfahren Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden müssen: «Ein Kind in diesem Alter kann, muss aber auch selber entscheiden, ob und wie es sich ins Berufungsverfahren seiner Eltern einbringen will» (E. 2.4.2)
- Dies gilt hier – anders als im soeben erwähnten BGE 146 III 203 – unabhängig davon, ob die nochmalige Anhörung auch zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist (E. 2.4.3).

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

32



<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Beistandschaft anstatt Validierung Vorsorgeauftrag</h2> <p style="margin: 10px 0;"><b>BGer 5A_526/2019</b> vom 4. März 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>A hat Vorsorgeauftrag errichtet und B als Vorsorgebeauftragte für die Bereiche Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr ernannt.</li> <li>Sie ist nach Einschätzung der KESB hilfsbedürftig (mittelschweres dementielles Syndrom), aber nicht urteilsunfähig.</li> <li>KESB validiert Vorsorgeauftrag nicht, setzt aber einen Vertretungsbeistand mit Einkommens- und Vermögensverwaltung ein.</li> <li>Abweisung der Beschwerde in Zivilsachen, mit der A die Validierung des Vorsorgeauftrages verlangt – da sie selber von Urteilsfähigkeit ausgeht und auch die KESB keine Urteilsunfähigkeit festgestellt hat. Urteilsunfähigkeit wäre aber Vss. für die Validierung.</li> </ul>
--	--

33

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Fehlende Eignung des Beistandes zufolge Interessenkollision</h2> <p style="margin: 10px 0;"><b>BGer 5A_621/2018</b> vom 11. April 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Eignung als Beistand nach Art. 400 Abs. 1 ZGB erfordert u.a., dass kein Interessenkonflikt besteht.</li> <li>Ein Interessenkonflikt nach Art. 403 ZGB liegt schon vor, wenn eine abstrakte bzw. theoretische Gefahr der Interessenkollision vorliegt; Analoges gilt für bloss mittelbare Interessenkollisionen.</li> <li>Anwendungsfall einer verbeiständeten Person, die zufolge eines Geburtsschadens eine hohe Entschädigungssumme erhalten hat; fehlende Eignung der Eltern, die nicht hinreichend zwischen dem Kindesvermögen und eigenem Vermögen zu unterscheiden vermögen.</li> </ul>
--	--

34

## Wohnungsauflösung, Zustimmung der KESB

BGer 5A\_34/2019 vom 30. April 2019

- Wohnungskündigung und -auflösung einer im Altersheim wohnhaften Person als Massnahme mit äusserst grosser Tragweite.
- Daher Zustimmungsbedürftigkeit (Art. 416 Abs. 1 ZGB), es sei denn, die verbeiständete, urteilsfähige Person hat ihr Einverständnis dazu gegeben und die Handlungsfähigkeit wurde ihr diesbezüglich nicht entzogen.
- Es ist «jede Überstürzung zu vermeiden».
- Urteilsfähigkeit des Betroffenen i.c. verneint – mit problematischer Begründung!

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

35

## Fürsorgerische Unterbringung; Verhältnismässigkeit

BGer 5A\_567/2020 vom 18. September 2020

- Unterbringung wegen Selbst- und Drittgefährdung bei religiösem Wahn an sich zulässig.
- Eine FU kann auch auf Dauer zulässig sein, wenn «durch diese wenigstens die Lebensqualität der betroffenen Person erheblich verbessert wird».
- Erfolgt die auf Dauer angelegte FU zwecks medikamentöser Behandlung, muss aber im Rahmen der Verhältnismässigkeit zwingend abgeklärt werden, ob die Behandlung auch ambulant erfolgen könnte.

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

36

## Keine Fürsorgerische Unterbringung zum Schutz Dritter

EGMR T.B. c. Suisse 1760/15 vom 30. April 2019

- «Aargauer Prostituiertenmörder-Fall».
- Die Bestimmungen über die FU bilden keine genügende Grundlage für die Freiheitsentziehung, die einzig dem Schutz Dritter dienen soll.
- Zwischen der Unterbringung und der Behandlung muss eine kausale Verbindung bestehen; die FU basiert auf dem Kriterium der persönlichen Hilfestellung für eine Person.
- BGer 5A\_500/2014 («Selbstgefährdung wegen Fremdgefährdung», vgl. auch BGE 138 III 593) verletzt Art. 5 § 1 der EMRK.
- Pro memoria: Gesetzesrevision ist im Gang; Motion Caroni 16.3142, Änderung des Jugendstrafgesetzes.

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

37

## Örtliche Zuständigkeit für Beschwerde gegen ärztlich angeordnete FU

BGE 146 III 377

(= 5A\_175/2020 vom 25. August 2020)

- Welcher Kanton ist für die Beurteilung der Beschwerde gegen die ärztliche Unterbringung zuständig, die nicht am Wohnsitz, sondern am Aufenthaltsort der betroffenen Person erfolgt ist, jedoch in eine Einrichtung in deren Wohnkanton?
- Bei durch die KESB angeordneter FU richtet sich die örtliche Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz danach, welche Behörde (ggf. auch diejenige am Aufenthaltsort in dringlichen Fällen) gehandelt hat (E. 4.3).
- Dasselbe muss auch für die ärztliche FU gelten; zuständig ist das Gericht am Ort des Einweisungsentscheids.

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

38

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

## Beschwerdelegitimation Erwachsenenschutz

**BGer 5A\_687/2019** vom 26. Mai 2020

- Beschwerde in Zivilsachen setzt ein schutzwürdiges Interesse voraus (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).
- Kein solches Interesse ist nachgewiesen beim Sohn einer verbeiständeten Person, der den Beistand auswechseln lassen möchte.
- Daran ändert die Verflechtung des Vermögens von verbeiständigtem Vater und Sohn nichts – der Sohn ist nicht stärker betroffen als ein Dritter, der sich mit dem Beistand auseinandersetzen muss (bloss tatsächlicher Nachteil).
- Ebensovienig begründet die Erbenstellung (Vermögenserhalt) ein schutzwürdiges Interesse.

39

1. (Alternierende) Obhut
2. Besuchsrecht
  - Grundsatz
  - Begleitetes Besuchsrecht
  - Erinnerungskontakte
3. Kindesunterhalt
  - Berechnung
  - Rangfolge der Unterhaltsansprüche
  - Aufteilung unter den Eltern
4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen
5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)
6. Erwachsenenschutz
  - Beistandschaften
  - Fürsorgerische Unterbringung
7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz

## Stellungnahme der Wohnsitz- gemeinde im KES-Verfahren

**BGer 5C\_1/2018** vom 8. März 2019

- Abstrakte Normenkontrolle: Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz des Kantons Zürich; Recht der Wohnsitzgemeinde auf Stellungnahme vor Erlass einer Massnahme, die ihre finanziellen Interessen wesentlich berührt.
- Da diese Stellungnahme der Sachverhaltsabklärung und Entscheidungsfindung dienen kann, ist sie nicht per se bundesrechtswidrig.
- Der Wohnsitzgemeinde kommt jedoch keine Parteistellung zu und sie darf keine Akteneinsicht i.e.S. erhalten.
- Eine bundesrechtskonforme Auslegung der neuen Gesetzesbestimmungen ist möglich.

40

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Kantonale Entschädigungsregelung für Beistände</h2> <p style="margin: 10px 0 0 0;"><b>BGE 145 I 183</b> (= 5C_2/2017 vom 11. März 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abstrakte Normenkontrolle: Neuenburger Ausführungsgesetzgebung zu Art. 404 ZGB.</li> <li>Die Regelung sieht einerseits Pauschaltarife vor, andererseits für Beistände, die aufgrund ihrer Fachkunde eingesetzt wurden, eine Vergütung nach Branchentarifen bzw. Rechtshilfetarif.</li> <li>Unter diesen Voraussetzungen sind Pauschaltarife, die unabhängig von der fachlichen Qualifikation des Beistandes zur Anwendung gelangen, nicht bundesrechtswidrig. Bundesrechtswidrig ist aber die Maximalhöhe des Zuschlages von 30% für besonders aufwändige Mandate.</li> </ul>
--	---

41

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (Alternierende) Obhut</li> <li>2. Besuchsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz</li> <li>– Begleitetes Besuchsrecht</li> <li>– Erinnerungskontakte</li> </ul> </li> <li>3. Kindesunterhalt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnung</li> <li>– Rangfolge der Unterhaltsansprüche</li> <li>– Aufteilung unter den Eltern</li> </ul> </li> <li>4. Durchsetzung des Unterhalts und Verfahrensfragen</li> <li>5. Kinderschutz (insbes. Verfahren)</li> <li>6. Erwachsenenschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beistandschaften</li> <li>– Fürsorgerische Unterbringung</li> </ul> </li> <li>7. Verfahrensfragen und kantonales Recht im Erwachsenenschutz</li> </ol>	<h2 style="margin: 0;">Aufsicht über die KESB, Beschwerdelegitimation</h2> <p style="margin: 10px 0 0 0;"><b>BGer 5A_422/2020</b> vom 25. November 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>A und B zeigen angebliche Interessenkollision eines Beistandes im Zusammenhang mit einem Grundstückverkauf an, die KESB und später auch die Aufsichtsbehörde nach Art. 441 ZGB sahen aber keinen Handlungsbedarf.</li> <li>Zusammenfassung der <b>Rolle der Aufsichtsbehörde</b>: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beaufsichtigung der Tätigkeit der KESB und</li> <li>○ Indirekt diejenige der Amtsträger.</li> <li>○ Hingegen: Keine direkte Korrektur eines erwachsenenschutzrechtlichen Entscheids.</li> </ul> </li> <li>Hinweisgeber sind nicht Partei und können daher nur ans Bundesgericht gelangen, wenn sie ein Rechtschutzinteresse haben.</li> </ul>
--	---

42

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**